

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 zur Regelung des Vergabewesens die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen zugunsten der Stadt Niederkassel unterhalb der nach § 106 GWB jeweils geltenden Schwellenwerte anzuwenden. Mit Erreichen der Schwellenwerte ist das GWB, Teil 4 i. V.m. der VgV anzuwenden.
2. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten (Fördermaßnahmen).
3. Die Richtlinie findet keine Anwendung bei:
 - a) Eigenbetrieben,
 - b) Kommunal beherrschten Unternehmen,
 - c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
 - d) Zweckverbänden, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.
 - e)

2. Anwendung Bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sollen entsprechend ihrem Gegenstand

- das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)
- die Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes NRW
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), VOL Teil B
- die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

in ihrer jeweiligen Fassung angewendet werden.

3. Ermittlung der Wertgrenze und Dokumentation

Das gesamte Vergabeverfahren ist zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 6 UVgO).

Die Ermittlung des jeweils geschätzten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer ist aktenkundig zu machen, da sich hieraus die Vergabeart ergibt. Die Ermittlung ist dem Vergabevermerk beizufügen

4. Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe

A. Für den Geltungsbereich der VOB

1. Direktauftrag/Freihändige Vergabe/Beschränkte Ausschreibung

1.1 Abweichend von § 3 a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) können Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

1.2 Abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen Teil A (Abschnitt 1) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen:

Eine freihändige Vergabe ist zulässig

a) für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer oder

b) bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 200.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

Der freihändigen Vergabe nach 1.2 muss eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen. Sie ist zu dokumentieren. Unter den Unternehmen soll möglichst gewechselt werden.

2. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig

a) für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer oder

b) bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 2.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der

Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unter den Unternehmen soll möglichst gewechselt werden.

2.1 Bis zum 31. Dezember 2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken

a) für jedes Gewerk eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 1.000.000,00 € und

- b) für jedes Gewerk eine freihändige Vergabe bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von 100.000,00 €

erfolgen.

Bauleistungen zu Wohnzwecken sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen (siehe 6.4 der kommunalen Vergabegrundsätze).

Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann zum Beispiel in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung beziehungsweise Instandsetzung von Wohngebäuden (zum Beispiel Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, zum Beispiel Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- beziehungsweise immissionsmindernde Maßnahmen, zum Beispiel zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in den Wohnräumen.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Umfasst sind insbesondere Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder zum Umbau von Kindergärten und –tagesstätten, Schulen und Sportstätten sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

3. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge mit einem Auftragswert, der die in der Ziffer 2 oder 2.1 genannte Grenze überschreitet, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

4. Vergabeverfahren mittels E-Mail

Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer können mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen §§ 11a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

B. Für den Geltungsbereich der UVgO

1. Direktauftrag/Verhandlungsvergabe/Beschränkte Ausschreibung
 - 1.1 Abweichend von § 14 der Unterschwellenvergabeordnung können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
 - 1.2 Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden. Es sind grundsätzlich mindestens 3 geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Zwischen den aufzufordernden Unternehmen soll gewechselt werden. Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt.
 - 1.3 Bei der Verhandlungsvergabe müssen Vorschriften über die Form und Übermittlung, Aufbewahrung und Öffnung der Angebote bzw. Teilnehmeranträge nach den §§ 38 – 40 UVgO beachtet werden. Im Gegensatz zur Öffentlichen und zur Beschränkten Ausschreibung darf bei der Verhandlungsvergabe über den gesamten Angebotsinhalt (Preis, einzelne Angebotsbestandteile) mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien verhandelt werden, soweit die Verhandlung nicht ausgeschlossen wurde. Da es sich bei der Verhandlungsvergabe um ein nichtförmliches Verfahren handelt, ist die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die vertrauliche Behandlung von Bieterdaten und Angebotsinhalten (keine vergleichenden Verhandlungen) von großer Wichtigkeit. Daher sind die einzelnen Verhandlungsrunden in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
2. Öffentliche Ausschreibung
Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert über 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer sind wahlweise öffentlich oder im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.
3. Vergabeverfahren mittels E-Mail
Vergabeverfahren bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer können mittels E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4, §§ 39 und 40 der Unterschwellenvergabeordnung nicht zur Anwendung.

5. Freiberufliche Leistungen

- 5.1 Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nr. 3 der Kommunalen Vergabegrundsätze sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.
- 5.2 Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 5.1 bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).
- 5.3 a) Aufträge für Architekten und Ingenieure mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.
- 5.4 Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.
- 5.5 Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.

6. Aufbewahrung und Öffnung der Angebote und Teilnehmeranträge

1. VOB/A:
 - 1.1 Der formale Ablauf wird in den §§ 14 und 14 a der VOB/A geregelt. Bis zu Ablauf der Angebotsfrist sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Elektronische Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.
 - 1.2 Die Angebote sind von mindestens 2 nicht mit der jeweiligen Vergabe befassten Bediensteten gemeinsam an einem Termin (Öffnungstermin) unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Bei der Zulassung schriftlicher Angebote sind Bieter zugelassen.
2. UVgO:
 - 2.1 Der formale Ablauf wird in den §§ 39 und 40 der UVgO geregelt. Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern. Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit dem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.
 - 2.2 Die Angebote sind von mindestens 2 nicht mit der jeweiligen Vergabe befassten Bediensteten gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist zu öffnen. Bieter sind nicht zugelassen.

7. Veröffentlichungspflicht

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Dies erfolgt mittels vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb auf einem nationalen Vergabeportal (z.B. Vergabemarktplatz Rheinland, Vergabe NRW) in der Rubrik ex ante Veröffentlichung (Binnenmarktrelevanz).

Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht, wenn der Auftragswert 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

8. Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen.

Die Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und sind schriftlich zu begründen.

9. Aufteilung von Aufträgen

Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um die Vorschriften über die Vergabeart zu umgehen.

10. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Darüber, welchem Bewerber der Auftrag bzw. der Zuschlag zu erteilen ist, entscheidet

1. grundsätzlich die Verwaltung.
2. Bei Aufträgen über 10.000,00 € ist die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich. Bei Fördermaßnahmen ist bei Aufträgen über 5.000,00 € die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich.
3. In folgenden Sonderfällen entscheidet der zuständige Ausschuss über die Auftragsvergabe von mehr als 50.000,00 €.
 - Vergabe von Neben-/Alternativangeboten, Sondervorschlägen,
 - Vergabe an einen Bieter, der nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.
4. Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme in Höhe von 50.000,00 €.
5. Die Verwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, Aufträge in Anwendung von § 11 der Hauptsatzung (Dringlichkeitsentscheidung) zu vergeben, wenn eine Sitzung des Rates oder des zuständigen Ausschusses nicht abgewartet werden kann.
6. Die Verwaltung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen die Eilbedürftigkeit zur Vermeidung weiterer Schäden im Vordergrund steht, in Abweichung von der durch die Vergabeordnung vorgeschriebenen Vergabeart eine ihr bekannte und fachlich versierte Firma im Rahmen einer freihändigen Vergabe oder Verhandlungsvergabe mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen. Über die Gründe für die von der Vergabeordnung abweichende Auftragserteilung ist dem

zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

7. Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

11. Nachtragsaufträge

1. Auftragserweiterungen und -ergänzungen sind schriftlich als Nachtragsaufträge zu erteilen.
2. Zusätzliche Leistungen sind auf das zur Ausführung oder Herstellung des Werkes unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind aufgrund eines Nachtragsauftrages zulässig.

12. Inkrafttreten

1. Die Vergabeordnung tritt gem. Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Ratsbeschluss vom 27.08.2020 verabschiedete Vergabeordnung außer Kraft.
2. Ändern sich die Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart in den kommunalen Vergabegrundsätzen NRW, ersetzen sie in der jeweils geltenden Fassung die Wertgrenzen in dieser Vergabeordnung.